

Mietvertrag über ein Zimmer im ASB-Jugendgästehaus

Zwischen ASB Kreisverband Sömmerda e.V.
Bahnhofstraße 2
99610 Sömmerda

(Vermieter)

und

Name
Straße, Nr.
PLZ Ort
Telefon (Festnetz, Mobil)
Geburtsdatum

Ggf. abweichende An-
schrift Eltern
(Name der Eltern)
(Straße, Nr.)
(PLZ Ort)

(Mieter)

§ 1 Mietsache

- (1) Der Vermieter vermietet dem Mieter im ASB-Jugendgästehaus, Am Rothenbach 45 in 99610 Sömmerda zu Wohnzwecken ein Zimmer. In der Regel handelt es sich um Doppelzimmer.
- (2) Das Zimmer dient dem Mieter zum vorübergehenden Gebrauch während seiner Berufsschulzeit bei

der Firma:

und

der Schule: Berufsbildende Schule Sömmerda

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet zum _____. Die tatsächliche Nutzung des Zimmers wird durch die Unterrichtszeit der Schule vorgegeben.

- (3) Das Zimmer wird möbliert vermietet. Die Einrichtung im Doppelzimmer besteht aus zwei Betten, zwei Nachtschränken, zwei Stühlen, zwei Tischen und einem Schrank.
- (4) Der Mieter ist berechtigt, die jeweils auf seinem Flur befindlichen Gemeinschaftseinrichtungen (Bad, WC und Klubraum) mitzubedenutzen. Diese sind jeweils in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 2 Miete

- (1) Der Mietpreis pro Übernachtung ist nach Zimmergröße gestaffelt und beträgt
 - K 17,00 € pro Tag in einem Zweibettzimmer,
 - K 12,00 € pro Tag in einem Dreibettzimmer,
 - K 10,00 € pro Tag in einem Vierbettzimmer.
- (2) Die Miete ist nach jedem Turnus/nach Rechnungsstellung auf das folgende Konto des Vermieters zu zahlen.

Deutsche Kreditbank

IBAN DE77 1203 0000 1001 2083 03

BIC BYLADEM1001

Verwendungszweck: Jugendgästehaus, **NAME** des Mieters

- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Die weitere Nutzung des Jugendgästehauses wird verweigert, wenn keine Zahlung der Miete erfolgt ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug darf der Vermieter für jede schriftliche Mahnung fünf Euro pauschalierter Mahnkosten berechnen.

§ 3 Bettwäsche, Verpflegung

- (1) Das Jugendgästehaus stellt dem Vermieter je ein Kopfkissen und eine Bettdecke kostenfrei zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet diese zu beziehen. Dazu wird dem Mieter Bettwäsche zur Verfügung gestellt. Die Leihgebühr beträgt 7,50 EURO je Bettwäsche (je 1 x Kopfkissenbezug, Bettdeckenbezug und Bettlaken). Der Mieter muss dem Vermieter vor Anreise mitteilen, ob er die Bettwäsche vom Vermieter leihen möchte.
- (2) Das Jugendgästehaus bietet dem Mieter ein tägliches Frühstück und Abendessen an. Die Kosten betragen 3,00 € je Mahlzeit. Der Mieter muss vor Anreise dem Vermieter mitteilen, in welchem Umfang der Mieter das Verpflegungsangebot annehmen möchte.
- (3) Die Kosten für die Nutzung der Bettwäsche und Verpflegung ist je nach Bedarf für den gesamten Turnus nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Regelung lt. §2 Abs. 3 findet hier Anwendung.

§ 4 Kündigung, Fristen

- (1) Das Mietverhältnis ist befristet (siehe § 1 Absatz 2).
- (2) Beide Parteien können das Mietverhältnis spätestens am 3. eines Monats zum Ende des Monats kündigen, wenn der Grund der für die Vermietung zum vorübergehenden Gebrauch (siehe § 1 Abs. 2) weggefallen ist.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung bleibt davon unberührt. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Hausordnung zu einer außerordentlichen Kündigung führen kann.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Benutzung der Mietsache

- (1) Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem im Vertrag bestimmten Zweck benutzen.
- (2) Zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung (auch unentgeltlich) der Mietsache an Dritte ist der Mieter nicht berechtigt.
- (3) Übernachtungen Dritter in den Mieträumen sind nicht zulässig. Es sei denn, dass diese dem Vermieter oder der Hausverwaltung rechtzeitig vorher angezeigt und diese/r den Gast schriftlich genehmigt, in diesem Fall wird je Übernachtung und Person ein Zuschlag in Höhe von 15,00 Euro je Übernachtung erhoben.
- (4) Die Haltung von Tieren ist dem Mieter nicht erlaubt.
- (5) Ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vorschrift berechtigt den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter Schäden der Mietsache, die über die normale Abnutzung hinausgehen und die der Mieter zu vertreten hat, auf eigene Kosten zu beheben oder dem Vermieter die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 7 Betreten der Mietsache durch den Vermieter

Der Mieter ist in folgenden Fällen verpflichtet, dem Vermieter oder ihren Beauftragten den Zugang zu den Mieträumen zu ermöglichen:

- a) Während der üblichen Arbeitszeiten in angemessenen Abständen zur Prüfung ihres Zustandes der Mietsache,
- b) Für die Zeit der Ausführung von Arbeiten (Instandsetzung und bauliche Veränderung der Mieträume),
- c) Nach Meldung eines Schadens oder Mangels durch den Mieter,
- d) Jederzeit nach Abwendung einer Gefährdung von Leib und Gesundheit von Personen oder von Abwendung von erheblichen Sachschäden.

Bei den Anlässen a) bis c) erfolgt eine Information des Vermieters an den Mieter im Voraus. Verweigert der Mieter den Zugang oder macht ihn auf andere Weise unmöglich, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Mieter verpflichten sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen gilt die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Hausordnung. Sie kann vom Vermieter jederzeit geändert werden, wenn dringende Gründe der Ordnung oder der Bewirtschaftung dies erfor-

dern; diese Gründe sind dem Mieter zugleich mit der neuen Hausordnung mitzuteilen. Durch Bestimmungen der Hausordnung können Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Zimmerbeschreibung nicht geändert werden.

§ 9 Erklärungen

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sowie Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 10 Ungültigkeit einzelner Mietvertragsbestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages oder der Hausordnung als unwirksam erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit eine Regelung in diesem Vertrag nicht getroffen ist oder eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Mieter ist damit einverstanden, dass alle zur Verwaltung des Mietverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten vom Vermieter mit Hilfe der EDV gespeichert und verarbeitet werden.

Sömmerda, den

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Ort, Datum:

Unterschrift Mieter

(Bei minderjährigen Mietern ist die Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten erforderlich)

Anlage: Hausordnung

Datenblatt

Benutzungs- und Gebührenordnung

Datenblatt zum Mietvertrag über ein Zimmer im ASB-Jugendgästehaus

Nachname:

Vorname:

Geb.-datum:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Handynummer:

(während des Aufenthaltes)

Name der Erziehungsberechtigten:

Telefon der Erziehungsberechtigten:

Mietbeginn:

Mietende:

Schule:

Berufsbildende Schule Sömmerda

Ausbildungsfirma:

Verpflegung:

(verbindliche
Anmeldung)

Frühstück:

JA

NEIN

Abendessen:

JA

NEIN

Bettwäsche:

(verbindliche
Anmeldung)

JA

NEIN

Rechnung wird gestellt an:

(ggf. Rechnungsanschrift)

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum:

Datum:

Unterschrift Mieter/Auszubildender

ggf. Unterschrift der Erziehungsberechtigten